

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 10

Artikel: Zur Aufnahme von Vietnamkindern in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtübersicht über die Verwendungen für 1963/1964 zur Bekämpfung des Alkoholismus

	Betrag der Zuweisung an die Kantone pro 1963/64 (Fr. 4.50 pro Kopf)	Ausgaben für Zehntelszwecke im Berichtsjahr		Gesamtaufwendungen	
		Sach- aufwendungen	Einlage in Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	insgesamt	in % des erhaltenen Anteils
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
Zürich	4 285 368.—	778 496.30	—	778 496.30	18,2
Bern	4 002 853.50	469 535.05	—	469 535.05	11,7
Luzern	1 140 507.—	154 000.—	10 000.—	164 000.—	14,4
Uri	144 094.50	17 475.—	—	17 475.—	12,1
Schwyz	351 216.—	32 121.60	3 000.—	35 121.60	10,0
Obwalden	104 107.50	10 410.75	—	10 410.75	10,0
Nidwalden	99 846.—	10 000.—	—	10 000.—	10,0
Glarus	180 666.—	18 408.30	—	18 408.30	10,2
Zug	236 200.50	23 620.—	—	23 620.—	10,0
Freiburg	716 373.—	51 600.—	20 037.30	71 637.30	10,0
Solothurn	903 672.—	90 251.50	—	90 251.50	10,0
Basel-Stadt ¹	1 127 940.—	264 117.50	39 858.65	303 976.15	26,9
Basel-Landschaft	667 269.—	85 187.30	—	85 187.30	12,8
Schaffhausen	296 914.50	77 840.93	—	77 840.93	26,2
Appenzell AR	220 140.—	22 350.—	—	22 350.—	10,2
Appenzell IR	58 243.50	7 092.—	—	7 092.—	12,2
St. Gallen ¹	1 697 445.—	166 908.35	2 836.15	169 744.50	10,0
Graubünden	663 561.—	67 161.—	—	67 161.—	10,1
Aargau	1 624 230.—	147 351.—	15 072.—	162 423.—	10,0
Thurgau	748 890.—	74 950.—	—	74 950.—	10,0
Tessin	880 047.—	87 213.20	790.80	88 004.—	10,0
Waadt	1 932 804.—	218 200.—	10 300.—	228 500.—	11,8
Wallis	800 023.50	80 600.—	—	80 600.—	10,1
Neuenburg ¹	738 165.—	50 000.—	23 816.50	73 816.50	10,0
Genf	1 166 553.—	115 155.30	1 500.—	116 655.30	10,0
Zusammen	24 787 129.50	3 120 045.08	127 211.40	3 247 256.48	13,1

Zur Aufnahme von Vietnamkindern in der Schweiz

Stellungnahme der Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit

Die Not des von Kriegswirren heimgesuchten vietnamesischen Volkes und das damit verbundene Kinderelend haben in unserem Land einen spontanen Helferwillen ausgelöst. Verschiedene schweizerische Sozialwerke, insbesondere das Rote Kreuz, führen in Vietnam Hilfsaktionen durch. Andere Bestrebungen dienen der Aufnahme vietnamesischer Kinder in der Schweiz, um ihnen eine neue Heimat zu bieten. Die letztere Art der Hilfeleistung wirft mancherlei Probleme auf.

¹ Die Berichterstattung dieser Kantone bezieht sich auf die Verteilung des Zehntels aus dem Reinertragnis pro 1962/63.

Mit diesen hat sich auch die Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit, das heißt die Dachorganisation des schweizerischen Sozialwesens, kürzlich befaßt. Sie hat dabei folgendes erwogen:

1. Entscheidend für die zu wählenden Mittel und Wege soll einzig und allein das Kindeswohl sein. Schon die Sachverständigen des vom Amt für technische Hilfe der Vereinigten Nationen im Jahr 1960 nach Leysin einberufenen europäischen Seminars über die zwischenstaatliche Adoption brachten bezüglich der Versetzung von Kindern aus ihrem Heimatstaat in andere Länder den wesentlichen Vorbehalt an, daß eine solche Lösung erst dann gesucht werden soll, wenn im Heimatland oder in einem ihm benachbarten Staat alle Pflege- und Unterbringungsmöglichkeiten erschöpfend geprüft wurden. Die Unterbringung in Pflege- oder Adoptivfamilien ist insbesondere für solche Kinder mit erhöhten Gefahren verbunden, die aus fremden Kontinenten mit anderen sozialen und klimatischen Verhältnissen, mit ganz anderen Traditionen, Weltanschauungen und Religionen zu uns gebracht werden sollen. Mit Assimilationsproblemen wird namentlich bei größeren Kindern zu rechnen sein, die ihre bisherige Umgebung in ihr Bewußtsein aufnehmen konnten. Auch bei einer sehr liebevollen Behandlung durch die Pflegeeltern drohen solche Kinder in der Pubertät und nach Erreichung der Volljährigkeit in innere, sich oft nach außen auswirkende Konfliktsituationen zu geraten. Häufig entstehen auch kaum zu lösende Probleme dann, wenn nach dem Abklingen kriegerischer Ereignisse Eltern, deren Kinder zur Adoption gegeben wurden, diese zurückverlangen. Es stellt sich ferner die Frage, ob wir aus einem emotionellen Helferwillen heraus befugt sind, einem durch Krieg dezimierten Volk einen Teil seiner Jugend zu entfremden, oder ob wir nicht viel eher verpflichtet sind, dieser Jugend mit allen geeigneten Mitteln beizustehen und sie zu befähigen, an einen Wiederaufbau ihrer unglücklichen Heimat beizutragen. Dieser Weg wurde in Korea durch Patenschafts- und Pflegekinderaktionen und durch Beratungsstellen mit Erfolg beschritten. Als neutraler Staat verfügt die Schweiz nicht nur über günstige Voraussetzungen zur Ermöglichung ähnlicher Hilfe in Vietnam, sondern auch zur Förderung einheimischer vietnamesischer Sozialwerke. All diese Hilfsaktionen in Vietnam oder auch in einem ihm benachbarten Staat verdienen die tatkräftige moralische und vor allem auch materielle Unterstützung durch das Schweizervolk.

2. An die Versetzung von Kindern aus notleidenden Gebieten zu Pflegeeltern und Adoptionswilligen in anderen Ländern darf erst gedacht werden, wenn ihnen im Heimatstaat keine wirksame Hilfe geboten werden kann. Solche Plazierungen sind mit äußerster Sorgfalt vorzubereiten. Es muß Gewähr geboten sein, daß die Kinder nicht nur pflegerisch und erzieherisch geeigneten Waheltern anvertraut, sondern auch in Milieus plaziert werden, in welchen ihrem Charakter, ihrer Konstitution, ihrer Weltanschauung und ihren Traditionen volles Verständnis entgegengebracht wird. Die Vermittlung von Kindern aus weitab gelegenen Gebieten soll darum nur unter Aufsicht und Mitwirkung geeigneter staatlicher oder privater Jugendschutzinstitutionen und -hilfswerke (Jugendämter, Vormundschaftsbehörden, Pflegekinderaufsichten usw.) durchgeführt werden.

Auf Grund dieser Erwägungen beschloß die Vollversammlung der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit vom 23. Juni 1966 in Zürich einstimmig:

a) Die Landeskonferenz begrüßt alle Anstrengungen, die dahin gehen, Kindern aus notleidenden Gebieten wie Vietnam in ihrem *Heimatstaat* oder, sofern

dies nicht möglich sein sollte, in einem ihm benachbarten Staat die nötige Pflege, Fürsorge und berufliche Förderung zu gewähren. Sie lädt die schweizerische Bevölkerung herzlich ein, die schweizerischen und internationalen Hilfswerke, die in diesem Sinne wirken, moralisch und nach Kräften auch materiell zu unterstützen.

b) Die Landeskonzferenz lädt die Träger der öffentlichen und privaten Jugendhilfe ein, vor ungeeigneten Kinderplatzierungen und insbesondere Adoptionen in der Schweiz abzuraten, umgekehrt aber Pflegeeltern, die trotz den angedeuteten Schwierigkeiten Kinder aus weitab gelegenen Gebieten aufnehmen, nach Möglichkeit beizustehen.

Rechtsentscheide

Rückerstattung von Unterstützungen aus dem Nachlaß eines Unterstützten

Konkurrenz von Rückerstattungsforderungen von Erben, die dem Erblasser Verwandtenbeiträge geleistet haben, mit der Rückerstattungsforderung des Gemeinwesens.

Die Erben eines Unterstützten haben, auch wenn sie zu seinen Lebzeiten Unterstützungsbeiträge für ihn geleistet haben – selbst freiwillige, über ihre gesetzliche Unterstützungspflicht gemäß Artikel 329, Absatz 1 und 2 ZGB hinausgehende –, gegenüber dem Nachlaß kein Rückforderungsrecht, das der Rückerstattungsforderung des Gemeinwesens vorgeht. Im Falle der Erbschaft M. M. kommt dazu, daß die heute an der Erbschaft beteiligte Vormünderin der verstorbenen Unterstützten es im Jahre 1958 unterlassen hat, der unterstützenden Fürsorgebehörde davon Kenntnis zu geben, daß der Unterstützten eine Erbschaft angefallen sei. Hätte sie dies pflichtgemäß gemeldet, so wäre wahrscheinlich die Unterstützung eingestellt und die Erbschaft für die Bezahlung der weiteren Pflegekosten verwendet worden. Es wäre heute also auch nichts mehr vorhanden, das die Erben behändigen könnten.

(Ansichtsaussage der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 14. September 1965)

Rückerstattung von Unterstützungen

«Günstige Verhältnisse». Zweck und Handhabung der Rückerstattungsvorschriften des bernischen Fürsorgegesetzes.

Die heutigen Einkommensverhältnisse von Fräulein Sch. können unmöglich als günstige im Sinne von Artikel 27 des bernischen Fürsorgegesetzes bezeichnet werden*. Fr. 400.– im Monat sind bei den heutigen Lebenskosten kein «recht guter

* Nach Artikel 27 des Fürsorgegesetzes hat jemand Unterstützungen, die er als Jugendlicher erhalten hat, nur dann zurückzuerstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist und nicht seine Eltern sie zurückerstatten müssen und können. Red.